

19.12.01**Antrag****der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Hessen, Saarland,
Sachsen, Thüringen**

Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Punkt 7 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 2001 verabschiedeten Gesetz, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einberufen wird.

Begründung:

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Rentenreform 2001 hatte die Bundesregierung für das Jahr 2002 eine Senkung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf 19,0 % prognostiziert. Noch bevor der größte Teil der Rentenreform in Kraft getreten ist, sind diese Prognosen bereits überholt. Die Bundesregierung sieht daher jetzt eine Absenkung der Schwankungsreserve als einzige Möglichkeit, den Beitragssatz im nächsten Jahr wenigstens konstant zu halten. Dies ist nicht akzeptabel.

Die Schwankungsreserve (von derzeit mindestens einer vollen Monatsausgabe am Jahresende, vgl. § 287 SGB VI) stellt eine gesetzlich geregelte Zielmarke dar. Sie dient dem Zweck, Schwankungen der Beitragseinnahmen auszugleichen und auf der Leistungsseite die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Zielgröße dauerhaft um 20 % auf mindestens 0,8 Monatsausgaben abgesenkt werden. Das bedeutet, dass die Schwankungsreserve in diesem Fall dazu dienen soll, im Vorhinein die Festsetzung der Höhe des Beitragssatzes zu beeinflussen. Dies ist jedoch nicht ihre Aufgabe. Außerdem würde das Finanzpolster der gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall rückläufiger Beitragseinnahmen geringer und die Schwankungsreserve könnte ihre Sicherungsfunktion nur noch eingeschränkt erfüllen. Schon allein dadurch würde die Vertrauensbasis der Rentenversicherung beeinträchtigt.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Darüber hinaus würde eine Schwankungsreserve mit einer Untergrenze von 0,8 Monatsausgaben am Jahresende bedeuten, dass sie im Verlauf des Jahres noch deutlich niedriger wäre, da erfahrungsgemäß am Jahresende die Beitragseinnahmen auf Grund von Sonderzahlungen an die Arbeitnehmer (z.B. Weihnachtsgeld) höher sind. Nach Berechnungen des VDR würde eine Schwankungsreserve von 0,8 Monatsausgaben am Jahresende unterjährig zu einem Polster von nur noch 0,3 bis 0,4 Monatsausgaben führen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Schwankungsreserve in der von der Bundesregierung geplanten Höhe bei einem weiteren Rückgang der Beitragseinnahmen nicht zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen ausreichen wird. In diesem Fall könnte die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch durch einen zinslosen Kredit des Bundes (sog. Bundesgarantie, vgl. § 214 SGB VI) aufrecht erhalten werden. Dies würde nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in eine stabile Alterssicherung beschädigen, sondern die Finanzprobleme auch in spätere Jahre verschieben, in denen die Kredite des Bundes zurückgezahlt werden müssen.

Im Übrigen vermeidet die Bundesregierung durch die Festlegung des Beitragssatzes im Wege eines – nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes – das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates. Die übliche und in § 287a SGB VI vorgesehene Rechtsverordnung der Bundesregierung hätte der Zustimmung des Bundesrates bedurft.